



**Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung der YOC AG am 25. August 2015 in Berlin**

---

Die bis zum 15. Juni 2015 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll durch Beschluss der Hauptversammlung erneuert werden, um der Gesellschaft die Möglichkeit zu erhalten, über diesen Zeitpunkt hinaus eigene Aktien erwerben zu können.

*Erwerb eigener Aktien unter Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts*

Die eigenen Aktien sollen zunächst über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erworben werden können.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann es dazu kommen, dass die von den Aktionären angebotene Menge an Aktien der Gesellschaft die von der Gesellschaft nachgefragte Menge an Aktien übersteigt. In diesem Fall muss eine Zuteilung nach Quoten erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs zu erleichtern. Auch eine faktische Beeinträchtigung von Kleinaktionären kann so vermieden werden. Im Übrigen kann die Repartierung nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen, weil sich das Erwerbsverfahren so in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln lässt. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit können die Erwerbsquote und die Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Der Vorstand hält einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für

YOC AG  
Greifswalder Str. 212  
10405 Berlin

Tel: +49 - 30 726 162 - 0  
Fax: +49 - 30 726 162 - 222  
E-Mail: [info@yoc.com](mailto:info@yoc.com)

Bankverbindung  
Commerzbank AG  
Kto. 0 925 396 800  
BLZ 100 800 00

Vorstand  
Dirk Kraus, Michael Kruse

Aufsichtsrat  
Dr. Nikolaus Breuel (Vors.)  
Konstantin Graf Lambsdorff  
Sacha Berlik

Sitz der Gesellschaft  
Berlin HRB 77 285  
AG Charlottenburg  
USt-IdNr. DE211843798  
Steuer Nr. 37/171/20494

Frankfurter Wertpapierbörse  
.YOC  
WKN 593 273  
ISIN DE0005932735

[www.yoc.com](http://www.yoc.com)



sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Neben dem Erwerb über die Börse oder mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten sieht die Ermächtigung auch vor, dass der Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte durchgeführt werden kann. Diese Andienungsrechte werden so ausgestaltet, dass die Gesellschaft nur zum Erwerb ganzer Aktien verpflichtet wird. Soweit danach Andienungsrechte nicht ausgeübt werden können, verfallen sie. Dieses Verfahren behandelt die Aktionäre gleich und erleichtert die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs.

#### *Verwendung eigener Aktien*

Die auf Grund der unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien sollen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts verwendet werden dürfen:

Die Ermächtigung sieht vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Optionsrechten und/oder Umtauschrechten/-pflichten von Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, anstelle neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Optionsrechte und/oder Umtauschrechte/-pflichten einzusetzen.

Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre soll der Vorstand berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien

YOC AG  
Greifswalder Str. 212  
10405 Berlin

Tel: +49 - 30 726 162 - 0  
Fax: +49 - 30 726 162 - 222  
E-Mail: [info@yoc.com](mailto:info@yoc.com)

Bankverbindung  
Commerzbank AG  
Kto. 0 925 396 800  
BLZ 100 800 00

Vorstand  
Dirk Kraus, Michael Kruse

Aufsichtsrat  
Dr. Nikolaus Breuel (Vors.)  
Konstantin Graf Lambsdorff  
Sacha Berlik

Sitz der Gesellschaft  
Berlin HRB 77 285  
AG Charlottenburg  
USt-IdNr. DE211843798  
Steuer Nr. 37/171/20494

Frankfurter Wertpapierbörse  
,YOC'  
WKN 593 273  
ISIN DE0005932735

[www.yoc.com](http://www.yoc.com)



unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen nicht selten in derartigen Transaktionen die Gegenleistung in Form von Aktien.

Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der YOC-Aktien orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Der Beschlussvorschlag enthält ferner die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des

YOC AG  
Greifswalder Str. 212  
10405 Berlin

Tel: +49 - 30 726 162 - 0  
Fax: +49 - 30 726 162 - 222  
E-Mail: [info@yoc.com](mailto:info@yoc.com)

Bankverbindung  
Commerzbank AG  
Kto. 0 925 396 800  
BLZ 100 800 00

Vorstand  
Dirk Kraus, Michael Kruse

Aufsichtsrat  
Dr. Nikolaus Breuel (Vors.)  
Konstantin Graf Lambsdorff  
Sacha Berlin

Sitz der Gesellschaft  
Berlin HRB 77 285  
AG Charlottenburg  
USt-IdNr. DE211843798  
Steuer Nr. 37/171/20494

Frankfurter Wertpapierbörse  
.YOC  
WKN 593 273  
ISIN DE0005932735

[www.yoc.com](http://www.yoc.com)



aktuellen Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Optionsrechten und/oder Wandlungsrechten/-pflichten ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Durch die Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von YOC-Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, Aktien auch gezielt an Kooperationspartner auszugeben.

Die Gesellschaft soll ferner in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese an ausländischen Börsen einzuführen, an denen diese bisher nicht zum Handel zugelassen sind. Eine solche Börseneinführung kann für die Gesellschaft beispielsweise im Rahmen der Erschließung neuer Auslandsmärkte sinnvoll und erforderlich sein, um den Bekanntheitsgrad und das Renommee der Gesellschaft und deren Produkte und Dienstleistungen zu steigern.

Eigene Aktien sollen auch Mitarbeitern der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zum Erwerb angeboten werden können (Mitarbeiteraktien). Die Ausgabe eigener Aktien an Mitarbeiter, in der

YOC AG  
Greifswalder Str. 212  
10405 Berlin

Tel: +49 - 30 726 162 - 0  
Fax: +49 - 30 726 162 - 222  
E-Mail: [info@yoc.com](mailto:info@yoc.com)

Bankverbindung  
Commerzbank AG  
Kto. 0 925 396 800  
BLZ 100 800 00

Vorstand  
Dirk Kraus, Michael Kruse

Aufsichtsrat  
Dr. Nikolaus Breuel (Vors.)  
Konstantin Graf Lambsdorff  
Sacha Berlík

Sitz der Gesellschaft  
Berlin HRB 77 285  
AG Charlottenburg  
USt-IdNr. DE211843798  
Steuer Nr. 37/171/20494

Frankfurter Wertpapierbörse  
.YOC  
WKN 593 273  
ISIN DE0005932735

[www.yoc.com](http://www.yoc.com)



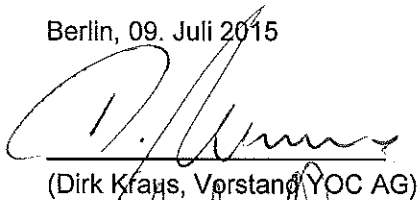
Regel unter der Auflage einer mehrjährigen angemessenen Sperrfrist, liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit ihrem Unternehmen und damit die Steigerung des Unternehmenswertes gefördert werden. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien als aktienkurs- und wertorientierte Vergütungsbestandteile statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann für die Gesellschaft zudem wirtschaftlich sinnvoll sein. Hierzu muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Bei der Bemessung des von Mitarbeitern zu entrichtenden Kaufpreises kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche und am Unternehmenserfolg orientierte, angemessene Vergünstigung gewährt werden.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die auf Grund dieses oder eines früheren Ermächtigungsbeschlusses erworben wurden. Die Ermächtigung umfasst vielmehr auch solche Aktien, die nach § 71d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien verwenden zu können.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Berlin, 09. Juli 2015



(Dirk Kraus, Vorstand YOC AG)

(Dirk Kraus, Vorstand YOC AG)



(Michael Kruse, Vorstand YOC AG)

YOC AG  
Greifswalder Str. 212  
10405 Berlin

Tel: +49 - 30 726 162 - 0  
Fax: +49 - 30 726 162 - 222  
E-Mail: [info@yoc.com](mailto:info@yoc.com)

Bankverbindung  
Commerzbank AG  
Kto. 0 925 396 800  
BLZ 100 800 00

Vorstand  
Dirk Kraus, Michael Kruse

Aufsichtsrat  
Dr. Nikolaus Breuel (Vors.)  
Konstantin Graf Lambsdorff  
Sacha Berlik

Sitz der Gesellschaft  
Berlin HRB 77 285  
AG Charlottenburg  
USt-IdNr. DE211843798  
Steuer Nr. 37/171/20494

Frankfurter Wertpapierbörse  
„YOC“  
WKN 593 273  
ISIN DE0005932735

[www.yoc.com](http://www.yoc.com)